



Zahl: 003/2016

Kematen, 9. September 2016
Sachbearbeiter: Matthias Bachmann

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i.T. hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 unter Punkt 8 der Tagesordnung nachfolgenden einstimmigen Beschluss mit 15 Ja-Stimmen gefasst:

Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2016

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat mit Beschluss vom 06.09.2016 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler VerkehrsaufschlieBungsgesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Kematen erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der VerkehrsaufschlieBung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Kematen in Tirol festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Erschließungsbeitragsverordnungen außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung beim Gemeindeamt Kematen i.T. die Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:


Rudolf Häusler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 09.09.2016

Abgenommen am: 26.09.2016

ohne Einwände!

